



Regierungsrat

Luzern, 1. Juni 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 499

Nummer: A 499
Protokoll-Nr.: 699
Eröffnet: 15.03.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Muff Sara und Mit. über die Lockerung der Regelung bezüglich des Umgangs mit Hof- und Recyclingdünger

Vorbemerkung:

Der Umgang mit Dünger im Winter hat in den vergangenen Jahren wiederholt zu Anfragen bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) geführt. Als Entscheidungshilfe für den Einsatz von Düngern im Winter hat die Dienststelle lawa im Herbst 2019 nach Rücksprache mit der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), der Luzerner Polizei und der Staatsanwaltschaft eine entsprechende [Checkliste](#) publiziert. Die Checkliste basiert auf der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV](#)) sowie dem Gewässerschutzrecht und orientiert sich an der [Vollzugshilfe](#) Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft (BAFU, BLW 2012). Aufgrund der Erfahrungen mit der Checkliste nach dem ersten Winter wurde die Checkliste im November 2020 in wenigen Punkten angepasst.

Zu Frage 1: Auf welche Grundlagen stützt sich der Kanton bei der Lockerung der Vorschriften für das Ausbringen von Hof- und Recyclingdünger?

Die Anpassungen der Checkliste «Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern im Winter» erfolgte nach verwaltungsinterner Absprache (Dienststellen lawa und uwe, Umweltschutzpolizei und Staatsanwaltschaft).

Besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus können bei *flüssigem* Hof- und Recyclingdünger bei gut entwickeltem Wintergetreide und Raps vor Vegetationsbeginn, jedoch nicht zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Februar geltend gemacht werden. Diese Vorverlegung des Termins vom 1. März auf den 15. Februar stützt sich auf die Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz ([GRUD 2017](#)).

Besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus können bei *festem* Hof- und Recyclingdünger und Kompost auf bewachsenen Boden von Natur- und Kunstwiesen, Zwischenfutter, Raps und Wintergetreide nach dem 1. Februar geltend gemacht werden. Die Vorverlegung des Termins vom 1. März auf den 1. Februar ist damit begründet, dass der im Frühjahr ausgebrachte Mist im Pflanzenbestand einwachsen kann und nicht zu Problemen bei der Futteraufnahme führt.

Zu Frage 2: Wie kontrolliert der Kanton, ob die Kriterien zur Austragung von Dünger erfüllt sind, und wie viele Verstösse wurden festgestellt?

Wenn es um den korrekten Zeitpunkt des Ausbringens von Hof- und Recyclingdünger geht, erfolgt die Kontrolle bzw. Überprüfung durch die Umweltschutzpolizei. Eine solche Überprüfung erfolgt in der Regel durch Meldung Dritter. Angaben über die Anzahl der Verstösse können keine gemacht werden. Weitere Anforderungen – etwa keine Düngung von Pufferstreifen und Biodiversitätsförderflächen – werden durch die akkreditierten Kontrollorganisationen im Rahmen der Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) überprüft.

Zu Frage 3: Die Feuchtigkeit des Bodens wird durch den Schraubenziehertest ermittelt. Wie valide ist dieser Test? Variiert doch die Feuchtigkeit, je nach Standort, an welchem der Schraubenzieher in den Boden gesteckt wird.

Mit dem Schraubenziehertest wird nicht die Feuchtigkeit des Bodens beurteilt, sondern ob der Boden gefroren ist. Diese Praxis basiert auf der einleitend erwähnten Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft».

Zu Frage 4: Wie werden im Kanton Luzern die Silokontrollen durchgeführt?

Die Überprüfung der Gülle- und Mistlager erfolgt in zwei unterschiedlichen Prozessen.

- a) Gewässerschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN:
Im Auftrag der Dienststelle lawa werden die 13 Kontrollpunkte Gewässerschutz durch die akkreditierten Kontrollorganisationen überprüft. Bei dieser visuellen Überprüfung werden unter anderem Güllebehälter bzw. Mistlagerung überprüft, die korrekte Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld sowie der Umschlagplatz, Wasch- und Güllentnahmeplatz auf dem Betrieb kontrolliert. Wird eine Nicht-Konformität festgestellt, wird dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin je nach Risiko eine Frist bis maximal 12 Monaten für die Behebung gegeben.
- b) Überprüfung des baulichen Gewässerschutzes im Rahmen von Baugesuchen:
Seit rund 20 Jahren wird im Auftrag der Dienststelle lawa bei landwirtschaftlichen Baugesuchen im Zusammenhang mit Tierhaltung der bauliche Gewässerschutz vor Ort im Detail überprüft. Bei dieser Überprüfung wird eine detaillierte Aufnahme (inkl. Plan) der vorhandenen Güllebehälter inkl. Verbindungs- und Bodenleitungen wie auch der Entwässerung des Hofraumes gemacht. Bei allfälligen Mängeln werden Massnahmen festgelegt. Weiter wird die notwendige Lagerkapazität für Gülle und Mist berechnet sowie die landwirtschaftliche Verwertung der häuslichen Abwässer überprüft.

Zu Frage 5: Bei wie vielen Betrieben ist die Silokontrolle bereits abgeschlossen, und bei wie vielen steht diese noch an?

- a) Gewässerschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN:
Die Gewässerschutzkontrollen unterstehen einem 4-Jahresrhythmus. Im Jahr 2020 wurden die ersten 25 Prozent (1169 Betriebe) kontrolliert. Bis Ende 2023 werden alle Betriebe ein erstes Mal überprüft werden.
- b) Überprüfung des baulichen Gewässerschutzes im Rahmen von Baugesuchen:
Im Jahr 2020 wurden 155 Abklärungen zum baulichen Gewässerschutz im Zusammenhang mit Baugesuchen gemacht.

Zu Frage 6: Welche Ergebnisse haben die Silokontrollen ans Licht gebracht?

- a) Gewässerschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN:
Bei diesen Kontrollen wurden 104 nicht konforme Situationen festgestellt, welche in direktem Zusammenhang mit der Hofdüngerlagerung stehen.
- b) Überprüfung des baulichen Gewässerschutzes im Rahmen von Baugesuchen:
Allfällige Mängel werden als Auflage im Entscheid erfasst. Über den Umfang kann keine Aussage gemacht werden.

Zu Frage 7: Die Altlasten in den Böden müssen in den kommenden Jahren abgebaut werden. Wie will der Kanton Luzern erreichen, dass der Phosphorgehalt in den sonst schon mit Stickstoff überversorgten Böden nicht noch mehr zunimmt, sondern abnimmt?

Ein übermässiger Phosphorgehalt der Böden im Zuströmbereich der Mittellandseen ist zu einem wesentlichen Teil mitverantwortlich für den erhöhten Phosphorgehalt dieser Gewässer. Dies führt zu einer erhöhten Algenproduktion und dadurch zu einem eingeschränkten Sauerstoffgehalt im Tiefenwasser. Mit dem Ziel einer Phosphorabreicherung wurde die kantonale Phosphorverordnung per 2021 angepasst und das Phosphorprojekt der Phase III ab 2021 gestartet.

Zu Frage 8: Wie viel Verstösse gibt es bezüglich der Einhaltung der Pufferzonen entlang von Gewässern, und wer kontrolliert den Vollzug?

Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen im Jahr 2020 wurden durch die Kontrollorganisationen insgesamt fünf Mängel bei den Pufferstreifen festgestellt. Die Dienststelle lawa hat basierend auf der Direktzahlungsverordnung bei diesen Betrieben Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen.

Zu Frage 9: Wie regelmässig finden den Gewässerschutz betreffende Kontrollen auf Betrieben im Kanton Luzern statt?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 10: Wer ist nach der Festlegung der Gewässerräume für die Kontrollen zuständig, und wie wird dabei vorgegangen?

- a) Gewässerraum bei nicht Landwirtschaftsbetrieben:
Mit der Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung der Gemeinden wird in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen die in der entsprechenden Zone zulässige Nutzung definiert. Diese richtet sich für den Gewässerraum nach den massgebenden Vorschriften des Bundes (Art. 41c Gewässerschutzverordnung). So dürfen auch innerhalb der Bauzone im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werden. Es ist Sache der Gemeinden, die Einhaltung der Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements zu kontrollieren.
- b) Gewässerraum bei Landwirtschaftsbetrieben:
Wird der Gewässerraum ausserhalb der Bauzone bis zum 1. August rechtskräftig festgelegt, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Folgejahr nur noch die zulässige Bewirtschaftung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang

von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide erfassen. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen dieser Kulturen wird im Rahmen der ÖLN-Kontrolle überprüft.

Zu Frage 11: Wie entwickelten sich die Zahlen der Fischsterben und der Ereignisse mit negativen Folgen auf die aquatischen Ökosysteme aufgrund von Nährstoffeinträgen im Kanton Luzern? Welche Gebiete sind vermehrt davon betroffen?

Im Kanton Luzern ereigneten sich seit 2013 zwischen acht und achtzehn polizeilich erfasste Fischsterben pro Jahr. Davon wurden zwischen zwei und zehn Fischsterben durch den Eintrag von Gülle in Gewässer verursacht. Insgesamt ereigneten sich im Kanton Luzern seit 2013 pro Jahr zwischen 62 und 92 Gewässerverunreinigungen, davon wurden zwischen 17 und 35 durch Gülle verursacht. Die Statistik der Gewässerverunreinigungen bzw. der Anzahl Fischsterben wird von der Umweltschutzpolizei geführt und ist auf der Website der Dienststelle uwe öffentlich einsehbar. Die Ereignisse sind nicht nach Gebieten oder Regionen aufgeschlüsselt.